



FAQ Aufsichtsabgaben

(Version vom 16. Dezember 2020)

1. Worum geht es?

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) haben die Aufsichtsbehörden der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend: OAK BV) eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres.

Die Aufsichtsabgabe umfasst nebst der Grundabgabe von 300 Franken pro Vorsorgeeinrichtung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 1) eine variable Zusatzabgabe von höchstens 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente. Die OAK BV setzt die Zusatzabgabe auf der Grundlage der Kosten, die ihr im Geschäftsjahr tatsächlich entstanden sind, fest.

2. Welcher Zeitpunkt gilt als Berechnungsgrundlage für die Meldung an die OAK BV?

«Stichtag für die Erhebung der Zahl der Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv Versicherten und der ausbezahlten Renten» ist gemäss Art. 7 Abs. 4 BVV 1 «der 31. Dezember des dem Geschäftsjahr der Oberaufsichtskommission vorangehenden Jahres». Für die Aufsichtsabgabe 2020 beispielsweise sind die Daten per 31. Dezember 2019 ausschlaggebend.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen, deren Rechnungsabschluss vom Kalenderjahr abweicht, gilt das Ende des Geschäftsjahres als relevanter Stichtag. Somit sind beispielsweise für das Aufsichtsjahr 2020 die Zahlen des im 2019 endenden Geschäftsjahres massgebend.

3. Welche Einrichtungen müssen die Aufsichtsabgabe der OAK BV entrichten?

In Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 1 ist festgelegt, dass Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt sind, Aufsichtsabgaben zu entrichten haben.

Nicht abgabepflichtig sind Freizügigkeitsstiftungen, Einrichtungen der Säule 3a und Einrichtungen nach Art. 89a Abs. 7 ZGB (patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen).

Auch bei vollständig rückversicherten Vorsorgeeinrichtungen ist die Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten im Formular zu deklarieren.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelten als beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen.

4. Welche Informationen sind der OAK BV zu melden?

Zu melden ist die Zahl der per relevantem Stichtag (siehe Ziffer 3) beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten. Die Zahl der aktiven

Versicherten und ausbezahlten Renten ist anhand jener Daten zu ermitteln, die im Anhang der gemäss Swiss GAAP FER 26 erstellten und von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung aufgeführt sind.

5. Wie sind die Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation zu behandeln?

Basierend auf Art. 7 Abs. 5 BVV 1 wird für Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation die Abgabe letztmals für das Geschäftsjahr erhoben, in welches die Liquidationsverfügung fällt. In den Erläuterungen zur Verordnung ist festgehalten, dass unter «Liquidationsverfügung» diejenige Verfügung zu verstehen ist, die nach dem Liquidationsbeschluss des Stiftungsrats erfolgt und das Liquidationsverfahren einleitet. Die Abgabe ist für das ganze Jahr zu entrichten.

6. Wer meldet der OAK BV die Anzahl beaufsichtigter Vorsorgeeinrichtungen sowie die Zahl der versicherten Personen und der ausbezahlten Renten und in welcher Form?

Die Aufsichtsbehörden melden die für die Berechnung relevanten Informationen mittels vorgegebenem Formular. Dieses ist rechtsgültig unterzeichnet bei der OAK BV einzureichen.

7. Bis wann sind die Informationen der OAK BV zu melden?

Die Meldung an die OAK BV hat bis spätestens am 30. November des Aufsichtsjahres zu erfolgen. (Für das Aufsichtsjahr 2020 beispielsweise muss die Meldung spätestens Ende November 2020 erfolgen, wobei sich die Daten auf den Stichtag 31. Dezember 2019 beziehen.)

8. Wann informiert die OAK BV die regionalen Aufsichtsbehörden über die Höhe der variablen Zusatzabgabe?

Die regionalen Aufsichtsbehörden erhalten die entsprechenden Informationen spätestens Ende März des auf das betreffende Geschäftsjahr der OAK BV folgenden Jahres.

9. Wann erfolgt die Fakturierung und welches sind die Zahlungsbedingungen?

Die Rechnungsstellung an die Aufsichtsbehörden erfolgt gemäss Art. 7 Abs. 3 BVV 1 neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, d. h. jeweils Ende September, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

10. Wie überprüft die OAK BV die Richtigkeit der gemeldeten Informationen?

Die OAK BV behält sich vor, die Richtigkeit der gemeldeten Daten anlässlich einer Inspektion im Detail zu überprüfen.

11. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

Wenden Sie sich bitte an audit@oak-bv.admin.ch oder Tel. +41 58 462 48 25.